Anlage 4
zum Lieferantenrahmenvertrag Gas vom
01.10.2026

Ergänzende Geschäftsbedingungen

1 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

1.1 Für die Abrechnung von RLM-Ausspeisepunkten ist der Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV das Kalenderjahr.

1.2 Der Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV beträgt für SLP-Ausspeisepunkte in der Regel 12 Monate. Der Netzbetreiber wendet dabei das rollierende Ableseverfahren an.

2 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Abrechnung RLM

Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt gemäß § 9 Ziffer 5 und 6 LRV. Tritt innerhalb des definierten Abrechnungszeitraumes (gemäß § 9 Ziffer 2 LRV) ein Wechsel des Transportkunden ein, erfolgt die Abrechnung der Differenz gemäß § 9 Ziffer 5 und 6 LRV an den zum Ende des Abrechnungszeitraumes gegenwärtigen Transportkunden. Entsprechendes gilt im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Einstufung in eine Entgeltzone.

3 Sperrung bzw. Entsperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 10 LRV)

(1) Die Durchführung von Unterbrechungen (Sperrungen) und Wiederherstellungen (Entsperrungen) der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden erfolgt ausschließlich nach den jeweils gültigen Vorgaben, Fristen und Datenformaten der Marktkommunikation (MaKo / GeLi Gas) der Bundesnetzagentur.

(2) Alle Sperr- und Entsperraufträge sowie die dazugehörigen Rückmeldungen des Netzbetreibers sind zwingend über die standardisierten elektronischen EDIFACT-Nachrichtenformate (Prozess: Sperren/Entsperren) abzuwickeln. Ein Anspruch auf Bearbeitung von formularbasierten Aufträgen in Papier- oder PDF-Form besteht nicht.

(3) Die Kosten für die Durchführung, die versuchte (erfolglose) Durchführung oder den Abbruch einer Sperrung bzw. Entsperrung vor Ort richten sich nach den jeweils gültigen Entgelten des Netzbetreibers. Diese sind unter

ESTW - Erlanger Stadtwerke AG - Netzzugang / Entgelte

veröffentlicht. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen des Anschlussnutzers frei, die aus einer unberechtigten Sperrung resultieren, sofern der Netzbetreiber den Auftrag frist- und prozesskonform nach den MaKo-Vorgaben ausgeführt hat.